

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den gemeinsamen
Bachelorstudiengang Geowissenschaften
der Ludwig-Maximilians-Universität München
und
der Technischen Universität München**

Vom 24. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München gemeinsam folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 26. Januar 2004 (KWMBI II S. 1280), geändert durch Satzung vom 18. November 2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 22 folgende Fassung:

„§ 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
 - b) In Abs. 8 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsräten“ durch das Wort „Fakultätsräten“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Sofern eine Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für beurlaubte Studierende gilt Art. 48 Abs. 2 und 3 BayHSchG.“
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 8 Abs. 7 Satz 1 wird „Anhang 2“ durch „Anhang 3“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; zu den zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen zählt die Grundlagen- und

Orientierungsprüfung, die einer ersten und frühzeitigen Orientierung der Studierenden darüber dient, ob sie den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden“ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausur zur „Einführung in die Geowissenschaften I“ mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.“

c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 5 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(7) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind durch den Prüfer unter Beachtung des § 5 zu bewerten.“

b) Es werden folgende neue Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten.

¹²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹³Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(4) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 5 und 6.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unbeschadet des § 5 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 17 Abs. 2 und 3“ durch „§ 17 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bachelor-Arbeit ist durch den Anbieter der Bachelor-Arbeit (Abs. 2) zu bewerten.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sofern die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet wird, ist sie einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

12. § 17 erhält folgende Fassung

„(1) Ein Studierender kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er angemeldet ist, aus nicht selbst zu vertretenden Gründen zurücktreten.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist.

(3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 22

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen müssen unbeschadet der Abs. 2 und 3 für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des siebten Semesters (Regeltermin) jeweils erstmalig abgelegt worden sein, die Bachelor-Arbeit bis zum Ende des achten Semesters (Regeltermin).

(5) Hat ein Studierender ohne gemäß Abs. 6 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als 45 Prozent,
nach sieben Semestern weniger als 80 Prozent oder
nach neun Semestern weniger als 100 Prozent

der für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Leistungspunkte (siehe § 11) erreicht, so gilt der Bachelor-Abschluss als endgültig nicht bestanden.

(6) ¹Nicht selbst zu vertretende Gründe für einen Rücktritt (Abs. 1) oder eine Fristüberschreitung (Abs. 2 bis 5) müssen vom Studierenden gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

13. In § 18 Abs. 5 und in § 19 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.

14. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem
Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

15. Im Anhang 3 wird jeweils nach den Wörtern „Ludwig-Maximilians-Universität“ das Wort „München“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²§ 1 Nrn. 6, 8 Buchst. a, 12, soweit damit die Abs. 2 und 3 des § 17 eingefügt und in § 17 Abs. 4 die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erwähnt wird, gelten nur für Studierende, die zum Wintersemester 2007/08 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Juli 2007 und des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. September 2007 und den Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. September 2007.

München, den 24. September 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. September 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2007.